

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESKRANKENHAUS MORINGEN

Fachkrankenhaus für forensische Psychiatrie - Ärztlicher Direktor: Ltd.Med.Dir. Dr.med. Martin Schott

Nieders.Landeskrankenhaus, Mannenstraße 29, 37188 Moringen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT
12/2842
Alle Abg.

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Referat II.1-Herrn Schlichting
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon 05564/978-0	Moringen
Ihre Nachricht vom		Telefax 05564/978-400	14. 04. 1999
			dr.scht-mt

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 21. April 1999

Stellungnahme zu § 20 (1) MRVG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

in § 20 (1) **Allgemeine Sicherungsmaßnahmen, Festnahme**, heißt es " (1) ... mit Zustimmung der Betroffenen kann ihre Verteidigung alle Akten einsehen, die in der Einrichtung über sie geführt werden ... "

Gegen dieses Einsichtsrecht in die Krankenakten durch einen Verteidiger gibt es meines Erachtens erhebliche Bedenken. Es ist davon auszugehen, daß der Verteidiger des Patienten gegebenenfalls alle Informationen, die er aus den Krankenunterlagen erhält, dem Patienten weitergibt. Eine Kontrolle darüber oder die Annahme, daß mit diesen Informationen in jedem Fall verantwortlich umgegangen wird, kann nicht vorausgesetzt werden.

Im einzelnen sprechen gegen dieses Verfahren folgende Überlegungen :

1. Die Behandlung kann schwerwiegend beeinträchtigt werden, beispielsweise hat ein Patient die Therapie abgebrochen, als er in einem Fremdgutachten wiedergegebenes Zitat seines Behandlers gelesen hatte.

2. In Krankenakten befinden sich eine Fülle subjektiver Mitteilungen von Mitarbeitern verschiedener Berufsgruppen (zum Beispiel Gegenübertragungsreaktionen), deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse der beteiligten Mitarbeiter, insbesondere wenn sie nicht über die Weitergabe entscheiden können, darstellt. Im Falle einer Herausgabe von Krankengeschichtsaufzeichnungen müßte unter Umständen mit bedrohlichen negativen Reaktionen von Patienten oder gar mit juristischen Konsequenzen gerechnet werden.

3. In den Krankengeschichteinträgen sind häufig auch Beobachtungen und Informationen von und über andere Patienten und zum Beispiel Angehörige mit aufgeführt. Auch der Schutz dieser Daten wäre nicht mehr gesichert. Konkret erhält beispielsweise die Klinik öfter vertrauliche Hinweise auf Drogenhandel von Patienten. Die Hinweisgeber müßten fortan mit Repressalien rechnen.

4. Würde ein Einsichtsrecht in die Krankenakte durch den Verteidiger bestehen, so wären die Mitarbeiter gezwungen, ja man müßte Ihnen dieses sogar dringend anraten, ausschließlich objektiv beweisbare blande Tatsachen in der Krankengeschichte aufzuführen. Damit würde der diagnostische Wert und damit auch eine wesentliche Quelle prognostischer Aussagen hinfällig werden. Insbesondere prognostische Einschätzungen hängen zu einem Teil von bewußt subjektiven Eindrücken der Mitarbeiter ab, die, da sie oft nicht objektiv beweisbar sind, dann unterbleiben würden.

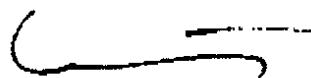
Die Folge wäre, daß in den Krankengeschichten fast nur noch psychiatrisch oft wenig relevante äußere Fakten festgehalten werden. Bekanntlich bedeutet aber etwa ein lediglich angepaßtes Verhalten eines Patienten allein keineswegs eine günstige Prognose.

Im Rahmen externer Begutachtungen ist ohnehin eine Einsicht in sämtliche Krankenunterlagen möglich. Diese wird jedoch durch einen psychiatrischen Experten vorgenommen. Ein Rechtsanwalt als psychiatrischer Laie ist sicher nicht in der Lage, psychiatrische Aussagen angemessen zu gewichten.

Meines Erachtens sollten daher alle Unterlagen über den Patienten für den Verteidiger zugänglich sein, mit Ausnahme der Krankengeschichteinträge.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor



(Dr. Schott)